



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

19. Jahrgang

Ausgabetag: 13.06.2017

Nr. 17

Inhalt:

Seite

- | | |
|--|----------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ in der Ortschaft Metternich | 2 |
|--|----------|

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ in der Ortschaft Metternich

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Metternich gefasst.

Die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB umfasst die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden derzeit von den Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule Metternich eingenommen. Der Planbereich wird im Westen und Süden von der „Drei-Eichen-Straße“ begrenzt. Im Norden und Osten grenzt der „Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-11“ an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Die an dem Standort bestehende Grundschule befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Mit der Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird der tatsächlichen Nutzung entsprochen. Zugleich werden damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Erweiterung des Schulgebäudes an dem Standort geschaffen.

Die Erweiterung des Schulgebäudes soll auf dem bisherigen Schulgelände im befestigten Bereich des Schulhofs stattfinden, sodass hierdurch keine zusätzlichen Flächen im Umfeld der Schule beansprucht werden. Daher sind durch die geänderte Darstellung und die Inanspruchnahme der bisherigen Schulhoffläche hinsichtlich der Erweiterung des Schulgebäudes keine Auswirkungen auf Tiere, Boden, Landschaft, Luft und Klima zu erwarten.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 26.06.2017 bis 31.07.2017

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 13.06.2017

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST

50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

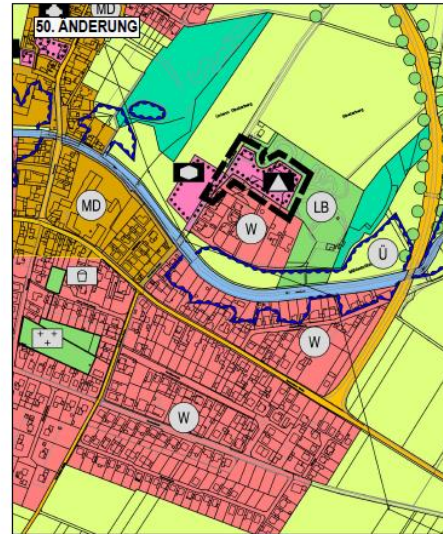
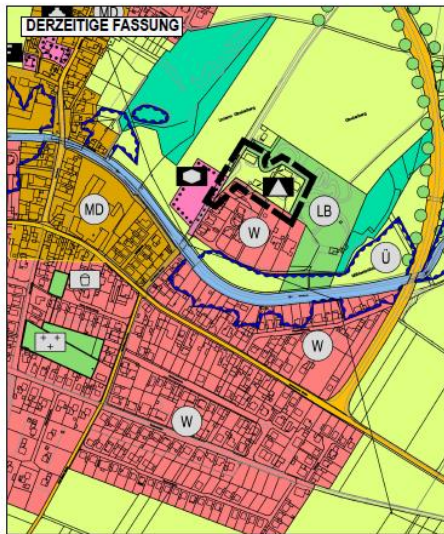
'SCHULE METTERNICH' M. 1:5.000

ERLÄUTERUNGEN

- Landwirtschaft
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Bereich der 50. Änderung



GREVENBROICH, IM JUNI 2017 LA CITTÀ STADTPLANUNG



**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**